

## H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Elsfleth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	<b>13.598.846,00 Euro</b>
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>14.040.388,00 Euro</b>
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 Euro</b>
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 Euro</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>13.237.700,00 Euro</b>
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>13.537.100,00 Euro</b>
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>247.500,00 Euro</b>
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.816.200,00 Euro</b>
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>1.568.700,00 Euro</b>
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>619.000,00 Euro</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.568.700,00 Euro** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	430 v.H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

### § 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

	- Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen:	100.000,00 €
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen :	250.000,00 €

26931 Elsfleth, 27.02.2019

**Brigitte Fuchs**  
Bürgermeisterin

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen 30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom **13. Mai 2019 – 21. Mai 2019** zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth, Zimmer 8, öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 07.05.2019

**Brigitte Fuchs**  
**Bürgermeisterin**